



GESELLSCHAFT FÜR  
DEUTSCH  
CHINESISCHEN  
KULTURAUUSTAUSCH  
BERLIN

柏林竹苑德中文化交流促进会

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:  
  
Bambuspforte Gesellschaft für Deutsch-Chinesischen Kulturaustausch e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein nimmt seine Tätigkeit im Jahr 2012 auf.
4. Der Verein soll gemäß § 57 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden.

bambuspforte  
Summter Straße 187 a  
12623 Berlin

Tel 030 5655 4883  
Fax 030 5659 6438

[www.bambuspforte.de](http://www.bambuspforte.de)

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
  - die internationale Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zu fördern und zur gegenseitigen Völkerverständigung beizutragen, jegliche Vorurteile und Diskriminierungen in den gegenseitigen Beziehungen zu überwinden und die Freundschaft auf einer fairen und dynamischen Basis zu entwickeln.
  - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Zur Verfolgung des Zweckes wird der Verein länderverbindende Veranstaltungen organisieren. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen, wie Kunstausstellungen, Kulturreisen, Lesungen, Kulturforen und Symposien. Langfristig wird ein jährliches und vielfältiges Hauptprojekt „Kulturwoche“ in Berlin ins Leben gerufen. Darüber hinaus sind eine Reihe von Aktivitäten zur Alltagskultur vorgesehen. Dazu erforderliche Aufgaben sind:
  - Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der obengenannten Veranstaltungen.
  - Gestaltung und Durchführung der Aufenthaltsprogramme der Teilnehmer bzw. Künstler in Veranstaltungsland.
  - Aufbau und Pflegen einer Plattform, auf der die interkulturellen Kommunikationen reibungslos laufen können.
  - Aufbereitung verschiedener Aspekte der ausländischen Kulturen für ein interessiertes Fachpublikum und Laien.
3. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, mit denen sich der Verein in seinen Zielsetzungen verbunden weiß.



4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwände.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen oder mündlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen hat. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
3. und durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen sowie Namensrechte.

### **§ 5 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich durch

- Spenden, Zuwendungen und Fördermittel
- Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Von der Beitragspflicht befreit sind die Ehrenmitglieder. Die Beiträge sind für das laufende Geschäftsjahr im Monat des Beitritts beziehungsweise in den darauf folgenden Jahren jeweils zum Ende des erstens Quartals eines Jahres zu zahlen.
3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für das jeweils nachfolgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor.
4. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung spätestens neun Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres vorzulegen. Er wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen festgestellt. Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer haben den Abschluss zu prüfen.

## § 6 Organe des Vereins

- der Vorstand (§7)
- die Mitgliederversammlung (§9)

## § 7 Der Vorstand

1. Die Aufgaben des Vorstands sind:
  - Die Führung des Vereins.
  - Die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.

2. Der Vorstand besteht aus:
  - der/m Vorsitzenden
  - der/m stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/m Schatzmeister/in
  - der/m Schriftführer/in
  - drei Beisitzern
3. Die Vorstandsmitglieder bilden zusammen den gesetzlichen Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
4. Die Vorstandsmitglieder:
  - müssen voll geschäftsfähig sein,

- bei außergerichtlichen Rechtsgeschäften ist im Auftrag des Vorstandes jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt,
  - sind im Innenverhältnis an Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
  - Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern. Die Wiederwahl ist zulässig.
  6. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand zurücktreten. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.  
Bei gleichzeitigem Rücktritt aller Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen. Die Vereinsgeschäfte sind bis zur Neuwahl vom bisherigen Vorstand kommissarisch weiterzuführen. Er darf nur die zur Aufrechterhaltung des Vereins notwendigen Aufgaben wahrnehmen.
  7. Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer/Innen bestellen.
  8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  9. Der Vorstand kann einen Schirmherrn ernennen, der die Belange des Vereins auf Veranstaltungen vertritt und sie nach außen hin einem Publikum und anderen interessierten Personen oder Einrichtungen gegenüber repräsentiert.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der/m Vorsitzenden oder von der/m stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretenden Vorsitzende, anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.

6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden, bei derer/dessen Verhinderung von der/m stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Das Protokoll wird von der/m Schriftführer/In geführt. Ist dieser/e nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in eine/n Protokollführer/in.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
9. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/s Versammlungsleiterin/s und der/s Protokollführerin/s, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
11. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es

erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 12 entsprechend.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen, an eine von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.9.2012 beschlossen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, 17. September 2012